Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

173 (27.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Montag, № 9. den 27. Juni.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 24. Juni 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Schluß.)

Der Abg. Trefurt fährt fort:

Diese Frage habe er nach seiner besten Ueberzeugung erörtert, und sodann den Wahlmännern überlassen, zu entscheiden, welche politische Richtung sie für das Beste des Landes zuträglich halten.

Unbegründet sey nämlich der ihm von anderer Seite gemachte Vorwurf, daß er hierin dem Urtheil der Wahlmänner vorgegriffen; er habe sich nur erlaubt, keine andere als seine eigene Meinung und Ueberzeugung auszusprechen. Wenn Welcker ihm zur Last lege, daß er die Partei der Opposition auf eine parteiische, unwahre Weise gezeichnet habe, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß er nirgends die Gesinnungen und die Absichten dieser Partei angegriffen, vielmehr, wie die Worte des Protokolls klar darlegen, ausdrücklich anerkannt habe, daß beide Parteien kein anderes Ziel verfolgen, als das wahre Beste des Landes, daß sie solches aber auf entgegengesetzten Wegen thun; und den objektiven Werth dieser zwei Wege, abgesehen von dem Werth der Handelnden, gegeneinander abzuwägen, sey lediglich seine Aufgabe gewesen. — Der Vorwurf von Welcker komme ihm aber um so unerwarteter, da dieser nämliche Redner gleich in der darauffolgenden Phrase sich den sehr starken, schon einigemal vernommenen Ausfall gegen die Freunde der Regierung erlaubt habe, daß diese nur abhängige, keiner freien Ueberzeugung und Stimmung fähige Werkzeuge seyen. —

Auch er könne, so wenig wie der Abg. Bader, diejenigen Schritte der Regierung, welche die Opposition vermehrten und verstärkten, billigen, er tadle sie vielmehr, aber den Abg. Bader, dem seine große Hochachtung gegen ihn wohl bekannt sey, frage er, ob er glaube, daß es angehe, daß ein Abgeordneter, welcher immer und immer nur des Vaterlandes Wohl im Auge haben solle, sich von einer durch Mißgriffe der Regierung in ihm etwa erregten Mißstimmung zu Wegen und Richtungen und Formen hinreißen lasse, welche dem Besten des Landes nachtheilig sind.

Er habe die unerschütterliche Ueberzeugung, daß der Abgeordnete, unbekümmert und ungereizt von Gunst oder Ungunst der Regierung, immer den Blick nur dem Besten des Vaterlandes zuwenden und allein hierdurch in seinem Handeln bestimmt werden solle.

Er sage auch heute wieder, wie in der Sitzung vom 18. Februar, nicht allein der Opposition, sondern auch der Regierung gegenüber:

„Jedes Recht, jede Macht werde durch nichts so sehr gefährdet, als durch einen ungemäßigten Gebrauch!“

v. Itzstein bittet den Präsidenten um nochmalige Verlesung der Stelle aus der Rede des Wahlkommissärs. Ich überlasse der öffentlichen Meinung das Urtheil, ob es klug war, so aufreizende Worte unter das Volk zu werfen, klug von einem Manne, der so oft Friede gepredigt hat. Jetzt sieht man die wohlthätigen Folgen dieses Lehrers für die Kammer.

Der Präsident verliest die betreffende Stelle des Protokolls.

v. Itzstein: So ist also die ganze Volkspartei als verbrecherisch hingestellt. (Widerspruch von mehreren Seiten.)

Bassermann: Wohl habe er Recht gehabt, als er die Kammer aufgefordert, durch Handlungen, nicht durch bloße Worte ihre Meinung zu erkennen zu geben; denn noch jetzt, obgleich Niemand unter den Mitgliedern die Rede des Wahlkommissärs gebilligt, vertheidige sie ihr Urheber. Wäre es nicht zu spät, so würde er jetzt noch einen Antrag auf Mißbilligung stellen.

Präsident: Ein solcher Antrag kann nicht mehr gestellt werden, da die Diskussion geschlossen ist.

Welcker: Eine Abstimmung sey auch nicht nöthig, da das ganze Land mit der Kammer im Urtheil über jene Rede übereinstimmen werde.

Bader: Seyen in Folge der Maaßnahmen der Regierung von der andern Seite ungesetzliche Schritte geschehen, so nehme er diese nicht in Schutz. Immerhin aber verdient die Regierung Tadel, daß sie sie hervorgerufen. Ich erkenne an, daß auch der Regierung ein Einfluß auf die Wahlen gebühre, aber er muß sich innerhalb gesetzlicher Schranken halten, und keine unehrenhafte Mittel geltend machen. (Mehrere Stimmen widersprechen.)

Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Ich bitte den Hrn. Abgeordneten, den ich stets hoch verehrt habe, sein Urtheil zu suspendiren, bis die Sache zur Erörterung kommt. Wir werden beweisen, daß die Regierung nur innerhalb der Schranken ihrer Befugniß gehandelt hat. (Mehrere Stimmen erheben zweifelnde Zwischenrufe.)

Damit schloß die Diskussion. Die Tagesordnung führte zur Berichterstattung über die Wahl des Abgeordneten Kuenzer. Da der Präsident Berichterstatter ist, so überläßt er den Stuhl dem ersten Vizepräsidenten Bader, um den Bericht zu erstatten.

Der Berichterstatter beginnt:

Meine Herren! Die Kommission, welche sie zur Prüfung der Wahl des 3ten Aemterwahlbezirks niedersetzten, hat mich beauftragt, Ihnen Folgendes vorzutragen: Die Wahl ist am 23. April d. J. vor sich gegangen. Der Bezirk hat 89 Wahlmänner, welche sämmtlich erschienen

sind. Alle Wahlmänner wurden wenigstens 6 Tage vor dem Wahltage zur Wahl eingeladen. Die Einladung eines einzigen Wahlmannes (des Xaver Mufler in Boll) erfolgte erst am 17. April, also am sechsten Tag vor der Wahl. Die Kommission hält dieses aber für genügend, indem der §. 56 der Wahlordnung nicht sagt, daß zwischen dem Tage der Vorladung und dem Wahltag (beide ausgeschlossen) sechs Tage in der Mitte liegen müssen. Ueberdieß wurde die Einladung dieses Wahlmannes wegen Abwesenheit desselben schon am 14. April dem Rathschreiber Müller in Boll zugestellt und Mufler erklärte am Wahltage, daß er jedenfalls zur Vornahme der Wahl gehörig vorbereitet sey, weshalb auch die übrigen Wahlmänner keinen Anstand fanden, die Wahl sogleich am 23. April vor sich gehen zu lassen. Von den anwesenden 89 Wahlmännern erhielt Stadtpfarrer Kuenzer in Konstanz 65 Stimmen, folglich die absolute Mehrheit. Das Wahlgeschäft ging im Ganzen ordnungsmäßig vor sich und keiner der Wahlmänner wußte auf die geschehene Aufforderung Etwas dagegen zu erinnern. Was die Person des Gewählten betrifft, so hat derselbe nachgewiesen, daß er noch das nämliche Pfründe-Einkommen besitze, welches die Kammer im Jahr 1837 als genügend erkannte, und daß er auch noch im Besitze eines im Jahr 1835 erkauften Grundstücks sich befinde. Der Vorlage eines Taufscheins bedarf es nicht, da der Gewählte schon früher Abgeordneter war. Darnach findet die Kommission gegen die Gültigkeit der Wahl keinerlei Anstände, und es ist nur noch in Bezug auf den Urlaub des Gewählten Weniges zu bemerken: In einem Schreiben an den Wahlkommissär vom 19. Mai d. J. erklärte Kuenzer, daß er die auf ihn gefallene Wahl, „so weit es von ihm abhänge", annehme, und um den erforderlichen Urlaub bereits nachgesucht habe. Auf sein bei dem erzbischöflichen Generalvikariate eingereichtes Urlaubsgesuch erwiederte ihm diese Behörde am 13. Mai d. J. Folgendes: „Es sind nur wenige Monate verflossen, seitdem wir dem Pfarrer Kuenzer eine längere Abwesenheit von seiner kirchlichen Stelle verwilligt haben, und schon wieder kömmt an uns das nämliche Gesuch, und voraussichtlich dürfte es öfter wiederkehren. Wir haben daher hinlängliche Ursache, zu besorgen, Pfarrer Kuenzer möchte, angezogen vom Schimmer politischer Thätigkeit, sich angewöhnen, das seelsorgliche Amt, welches er zum Lebensberuf gewählt hat, als untergeordnet, oder als Nebensache zu betrachten. In dieser Hinsicht finden wir uns bewogen, dem Pfarrer Dominik Kuenzer den gewünschten Urlaub nicht zu verwilligen." Der Stadtpfarrer Kuenzer wandte sich hiegegen auf den Grund des §. 21 der kirchlichen Staatsverfassung vom 14. Mai 1807 mit einer Beschwerde an das Ministerium des Innern, welches jedoch dieselbe durch Beschluß vom 21. Juni d. J. zurückwies, da es in der Verfügung des Generalvikariats „keinen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu erblicken vermöge." Wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in der gestrigen Sitznng bemerkte, ist dem Pfarrer Kuenzer überlassen, hiegegen den Rekurs an das großherzogl. Staatsministerium zu ergreifen. Inzwischen hat derselbe aber nach einem Schreiben an den Wahlkommissär vom 14. d. M. die Wahl ohne Vorbehalt angenommen. Dieses Schreiben lautet wie folgt: „Die (in der Eingabe vom 19. Mai 1842 enthaltene) Bemerkung: „„so weit es von mir abhängt"", womit ich mich für die Annahme der im 3. Aemterwahlbezirke auf mich gefallenen Wahl zum Abgeordneten erklärt habe, war hinsichtlich meiner Stellung als katholischer Pfarrer nothwendig, und wollte nicht mehr und nicht weniger sagen, als: so ferne meiner in Folge dieser Wahlannahme nothwendig werdenden Pfründeabwesenheit kein kanonisches Hinderniß im Wege steht. Nachdem ich nun den Forderungen der Kirchensatzungen, welche das Konzilium von Trient über die Residenz der Geistlichen in der 23. Sitzung (cap. 1. de reform.) aufgestellt, und wornach sich nicht nur die niedere, sondern auch die höhere Geistlichkeit zu benehmen hat, Genüge geleistet, und meine vorgesetzte Kirchenbehörde von meiner Pfründeabwesenheit und der Ursache derselben, sowie von meiner für die Besorgung der Pfarrei während meiner Abwesenheit durch einen tauglichen Vikar getroffenen Vorsorge zum Behufe der Genehmigung in Kenntniß gesetzt habe; da der Beschluß des erzbischöflichen Generalvikariats vom 13. Mai Nr. 2582 kein kanonisches Hinderniß meiner Pfründe-Abwesenheit enthält, und derselben überhaupt kein solches Hinderniß im Wege steht, vielmehr für dieselbe ein solcher Grund vorhanden ist, der nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Tridentinums genehmigt werden muß (approbandus esse), nämlich das Staatsinteresse (reipublicae utilitas); da also mein Recht auf Urlaub in dem vorliegenden Falle so klar und unzweifelhaft ist, daß alle Kanonisten der ganzen Welt den Rekurs zu meinen Gunsten entscheiden würden; da endlich der Tit. Hr. Präsident des Ministeriums des Innern in der Kammersitzung vom 11. Juni selbst erklärt hat, daß die Rechte der katholischen Kirche immer geachtet worden seyen und geachtet werden; — so kann ich jetzt auf die an mich ergangene Aufforderung, und wo von mir eine schleunige bestimmte Erklärung verlangt wird, und ich mit Rücksicht auf die Pflichten gegen meinen Wahlbezirk meinem möglichst baldigen Eintritte in die Kammer von meiner Seite keinerlei Hindernisse in den Weg legen darf, erklären, daß ich die Abgeordnetenstelle für den dritten Aemterwahlbezirk annehme." In Bezug auf diese Urlaubssache ist nun die Kommission der Ansicht, daß sich die Kammer damit zur Zeit gar nicht zu befassen habe. Die Kammer hat schon wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Urlaubsverweigerung, es möchte sich mit ihrer Rechtmäßigkeit verhalten wie es wollte, auf die Gültigkeit der Wahl oder Wahlannahme in keinem Falle einen Einfluß habe, und den Gewählten seiner Deputirteneigenschaft in keinem Falle verlustig machen könnte. Da nun der Pfarrer Kuenzer seine Wahl unbedingt angenommen hat, so muß diese Wahl, wenn sie im Uebrigen keine gesetzlichen Mängel hat, für unbeanstandet erklärt werden und dem Pfarrer Kuenzer bleibt überlassen, über das in der Urlaubsverweigerung liegende Hinderniß seines wirklichen Erscheinens in der Kammer wie immer hinauszukommen. Es dürfte ihm, abgesehen von dem noch offen stehenden Rekurse an das großh. Staatsministerium, auch wohl gelingen, die Sache mit seiner Kirchenbehörde selbst in's Reine zu bringen, da diese nach dem oben angeführten Erlasse vom 13. Mai d. J. nicht seiner Beurlaubung im Allgemeinen entgegen ist, sondern mehr nur

die schnelle Wiederkehr und lange Dauer seiner Abwesenheit vom seelsorglichen Amte im Auge hat, diese Rücksichten aber gegenwärtig, wo schon fünf Wochen seit der Einberufung der Stände abgelaufen sind, und der Rest des Landtags kaum noch weitere fünf bis sechs Wochen dauern wird, an ihrem Gewichte schon bedeutend verloren haben, und in keinem Falle auf den erst in 1½ Jahr wieder stattfindenden nächsten Landtag sich beziehen ließen. Sey dem, wie ihm wolle, zur Zeit liegt die Sache noch in Verhandlung und die Kammer ist noch nicht veranlaßt, in Berathung zu ziehen, ob und welche Schritte von ihrer Seite zu geschehen haben, um zu bewirken, daß der 3te Aemterwahlbezirk seinen Vertreter in unserer Mitte habe. Wir werden, wenn der Abg. Kuenzer auf die von dem Präsidenten an ihn ergehende Einberufung noch nicht sollte erscheinen können, den weitern Verlauf der Sache vorerst abzuwarten haben. Vor der Hand haben wir uns allein mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu befassen, und in dieser Beziehung trägt die Kommission aus den oben dargestellten Gründen darauf an, daß die Wahl des dritten Aemterwahlbezirks als unbeanstandet erklärt werde.

Die Abg. Sander, Knapp, Rindeschwender und Welcker drücken den Wunsch aus, daß es dem Abg. Kuenzer, dessen Wahl als unbeanstandet erklärt wird, bald möglich gemacht werde, in die Kammer einzutreten.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Sache ist ernst und wichtig, und die geistliche Behörde ist es, die zunächst hier das Recht des Urlaubs hat. Auf weitere Erklärungen kann ich mich hier nicht einlassen.

Der Abg. Posselt berichtet sodann über die Eingabe von 9 Wahlmännern aus Biberach, die Wahl des Abg. Hundt betreffend. Die Petition lautet:

Hohe zweite Kammer!

Die ehrerbietigst unterzeichneten Wahlmänner für die Aemter Gengenbach und Oberkirch haben aus den Verhandlungen dieser hohen Kammer Kunde davon erhalten, daß die Nichtabnahme des Handschlags bei der Wahl eines Deputirten die Beanstandung und Ungültigkeitserklärung der betreffenden Wahl herbeiführe. Der durch die Majorität unseres Wahlmännerkollegiums zum Landtagsabgeordneten erwählte Bürgermeister Hundt von Renchen, welcher selbst Wahlmann war, und den desfallsigen Kammerdebatten angewohnt hat, sah sich zu unserem Befremden nicht veranlaßt, der hohen Kammer davon Kunde zu geben, daß auch bei seiner Wahl den Wahlmännern der erforderliche Handschlag nicht abgenommen worden ist. Wir halten es daher unserer Pflicht für angemessen, von dem erwähnten Ungültigkeitsgrund dieser hohen Kammer Kenntniß zu ertheilen, und hochderselben ehrerbietigst zu überlassen, welche Schritte hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit jener Wahl des Abg. Hundt im Interesse der unparteiischen Handhabung der Gesetze nunmehr weiter zu ergreifen seyen.

Biberach, 10. Juni 1842.

Folgen 9 Unterschriften.

Die Kommission beantragt die Tagesordnung. Ein Theil derselben wahrt dabei den Grundsatz, daß auch eine schon anerkannte Wahl wieder umgestoßen werden könne, wenn später ein Nichtigkeitsgrund sich zeige.

Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Der Wahlkommissär hat berichtlich erklärt, daß er den Handschlag nicht abgenommen habe, weil er ihn nicht für nothwendig gehalten, und die Zahl der Wähler sehr groß war. Von Seiten der Regierung wird kein Antrag auf Kassirung der Wahl des Abgeordneten Hundt gestellt; anders wäre es, wenn der Herr Abgeordnete früher angegeben hätte, daß seine Wahl an demselben Anstand leide, wegen dessen eine andere Wahl für ungültig erklärt wurde.

Hundt: Ueber die vorliegende Wahl erlaube ich mir nur wenige Worte: Die Petenten drücken ihr Befremden darüber aus, daß ich der hohen Kammer keine Anzeige von dem Umstand gemacht habe, daß auch bei meiner Wahl die Abnahme des Handschlags unterblieben seye, was richtig so ist. Hätten jedoch die Petenten den Landtagsverhandlungen vor dem 3. Juni eben so viele Aufmersamkeit gewidmet, als nach diesem Tage, so würden sie gefunden haben, daß die Prüfung meiner Wahlakten schon am 30. Mai vorgenommen wurde, daß sie die 15te war, und erst am 3. Juni, bei der 49sten Wahlprüfung, jener des Abg. Rettig nämlich, erstmals zur Sprache kam, daß die Nichtabnahme des Handschlags die Ungültigkeit einer Wahl begründen solle. Bei dieser letztern Wahlprüfung jedoch bestimmten mich die stattgehabten Wahlumtriebe und Einwirkungen mehr, als die Nichtabnahme des Handschlags, für ihre Verwerfung zu stimmen, weil der redliche Mann sich schon durch sein bloßes Versprechen, auch ohne Handschlag gebunden fühlt. Meine Wahl war schon längst für gültig erklärt, und ich fand auch keinen Beruf, nachträglich meine eigene Wahl anzufechten und gleichsam mein eigener Ankläger zu werden, besonders weil ich an der Nichtabnahme des Handschlags keine Schuld trage, und deshalb glaubte, durch eine solche Anzeige meinem Hrn. Wahlkommissär kein Kompliment zu machen, weshalb ich auch gleiche Diskretion von den Wahlmännern erwartet hätte. Meine Herren! Nie habe ich um die Ehre gebuhlt, nie mich darum beworben, in diesem Saale einen Sitz einzunehmen, dieses werden mir die 76 Wahlmänner meines Bezirks bezeugen müssen; besonders war ich nicht Willens, die zuletzt auf mich gefallene Wahl wieder anzunehmen, wozu mich besondere Verhältnisse bestimmten. Ich gehöre nämlich zu den 31 des aufgelösten Landtags, auf welchen die Ungunst lastete; ich hielt deshalb die Wiederannahme dieser Stelle für eine Ehrensache. Ich hielt es für meine Pflicht, diese Stelle, zu welcher ich in zwei auf einander gefolgten Wahlen berufen wurde, wieder anzunehmen, weil ich den für einen feigen Mann halte, welcher vor beendigtem Kampf das Schlachtfeld verläßt.

Ob die vorliegende Petition eine geimpfte, oder ob sie eigenes Produkt der Petenten ist, kann ich nicht beurtheilen, wohl aber die Absicht, welcher sie ihren Ursprung verdankt; denn sie sieht so deutlich daraus hervor, wie in der Fabel die Klauen des Wolfs aus dem Schafspelz. Welchen Werth die hohe Kammer auf diese Petition legen will, muß ich ihrer Würdigung überlassen. Sollte auch die Anordnung einer neuen Wahl beschlossen werden, so wird ihr Resultat nicht zweifelhaft seyn. Jene 51 Wahlmänner, welche mich in den zwei letzten Wahlen zu ihrem Abgeordneten erwählten, werden auch zum dritten Male wissen, was

ihnen die Ehre gebietet, trotz den christlichen Gesinnungen dieser 9 Petenten. Ich sehe deswegen der Entscheidung dieser hohen Kammer mit Gleichmuth entgegen.

Nach dieser Rede verließ der Abgeordnete den Saal.

v. Stockhorn: Zwei Vollmachten, meine Herren, wurden bei den früheren Diskussionen für ungültig erklärt, weil die Kammer die Verpflichtung der Wahlmänner, denen der Handschlag nicht abgenommen war, nicht für bindend erachtete. Nun kommt der dritte Fall vor, der jenen beiden ganz gleich ist. Man sollte daher billig denken, daß die Konsequenz geböte, die gleiche Entscheidung eintreten zu lassen.

Der in der Mitte liegende Kammerbeschluß, womit die Vollmacht des Abgeordneten Hundt bei der allgemeinen Wahlprüfung für unbeanstandet erklärt wurde, kann hieran im Mindesten nichts ändern. Der Sache nach ist es gleichgültig, ob der Anstand vor oder nach der allgemeinen Vollmachtenprüfung zur Sprache kam. Die Kammer prüft bei ihrer Konstituirung die Vollmachten, und wenn nichts Erhebliches dagegen vorliegt, so spricht sie aus, die Vollmacht sey unbeanstandet, das heißt also, es liege zur Zeit kein Grund vor, sie zu beanstanden. Keineswegs ist aber damit gesagt, daß, wenn sich später noch so wichtige und entscheidende Ungültigkeitsgründe ergeben sollten, darauf überall keine Rücksicht genommen werden dürfe, sondern der Kammerbeschluß als ein rechtskräftiges Urtheil über die Gültigkeit der Vollmacht zu betrachten wäre.

Um eine solche Behauptung zu rechtfertigen, bedürfte es einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, worin eine Verjährung der Wahlmängel eingeführt, oder eine Nothfrist festgesetzt würde, nach deren Ablauf kein Anfechtungsgrund mehr zulässig wäre. Eine solche Vorschrift ist aber weder in der Verfassungsurkunde, noch in der Wahlordnung, Geschäftsordnung oder in irgend einem andern Gesetze gegeben; und doch wäre sie gewiß nothwendig, um einem so exorbitanten Satz Geltung zu verschaffen, daß nach einer Wahlprüfung alle, noch so wichtigen und entscheidenden, Umstoßungsgründe für immer ausgeschlossen bleiben müßten.

Die Kommission, meine Herren, hat es noch nicht gewagt, diesen Satz in seiner Allgemeinheit auszusprechen; sondern ausdrücklich anerkannt, daß solche Thatsachen, welche unter allen Umständen nothwendig die Vernichtung der Wahl zur Folge haben müßten, auch nachher noch zuzulassen seyen.

Allein das ist gerade die Frage, welche Thatsachen diese Folgen haben müssen, welche Grundsätze hier entscheiden sollen. Darüber hat sich die Kommission nicht ausgesprochen. Sie gab wohl Beispiele an, wo nach ihrer Ansicht jene Folge eintreten müßte, wie bei falschen Urkunden, Bestechungen, infamirenden Strafen; aber leitende Normen gab sie nicht an die Hand, und konnte es auch nicht, weil es keine solche gibt.

Entweder ist eine Thatsache hinreichend zur Umstoßung einer Wahl, oder nicht. Enthält sie wirklich einen Ungültigkeitsgrund, so ist und bleibt er es für immer. Ich, meine Herren, verzichte auf das Privilegium, daß nur vor der Prüfung meiner Wahl ein Anstand dagegen erhoben werden dürfe. Ich entsage einem solchen Vorrecht, und gestatte Ihnen nicht nur, sondern ich fordere Sie auf, alle Umstoßungsgründe auch jetzt noch dagegen vorzubringen. Und kann Jemand nachweisen, daß ich wirklich auf ungültige Weise gewählt wurde, so werde ich meinen Sitz in diesem Hause räumen.

Wohin würden wir mit jener entgegengesetzten Theorie gerathen? Wenn eine Petition mit dem Beweise eines wirklichen Anfechtungsgrundes einen Tag länger auf der Post liegen bliebe, als nach dem gewöhnlichen Postenlauf anzunehmen war, so würde ein ungültig Gewählter unangefochten seinen Platz in diesem Saale behaupten, während sein Nachbar, der sich in ganz gleichem Fall befindet, blos darum, weil sich die Post kein Versehen zu Schulden kommen ließ, genöthigt würde, dieses Haus zu verlassen.

Ja, während ein Abgeordneter, welcher offenherzig genug war, das bei seiner Wahl unterlaufene Versehen selbst anzugeben, deshalb aus der Kammer zu treten gezwungen würde, dürfte ein Anderer, der nicht mit derselben Offenheit handelte, vielleicht sogar selbst einen Stein auf seinen politischen Gegner warf, seinen Platz behalten und so gleichsam eine Belohnung für seine Zurückhaltung empfangen würde.

Ich weiß nicht, meine Herren, ob das Ansehen und die Würde der Volksvertretung durch solche Vorgänge gewinnen würde; ich weiß nicht, ob wir solche Grundsätze zur Richtschnur unserer Entscheidung nehmen sollen. Ich für mein Theil kann mich nicht damit befreunden.

Sie erwarten nun vielleicht, daß ich nach dieser Ausführung für die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten Hundt stimmen werde; dem ist nicht so. Ich habe bei den frühern Berathungen anders gestimmt, den Handschlag für außerwesentlich gehalten. Diese meine Rechtsansicht gab ich inzwischen nicht auf. Ich glaube, daß die Kammer mit Unrecht die Abgeordneten Rettig und Gastroph zwang, ihre Sitze in diesem Saale aufzugeben. Was ich aber für ein Unrecht halte, wird mir durch einen Kammerbeschluß nicht zum Rechte. Ich muß nach meiner eigenen Ueberzeugung meine Stimme abgeben, nicht nach den Ansichten der Majorität. Meine Ueberzeugung steht aber fest, und modelt sich nicht nach der politischen Farbe desjenigen, der dadurch betroffen wird.

Ich stimme daher ebenfalls für die Tagesordnung, und überlasse es denen, welche in den frühern Fällen sich für die Ungültigkeit der Vollmacht aussprachen, ihre heutige Abstimmung vor dem Richterstuhl ihres eigenen Gewissens und vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung zu verantworten.

Welcker erklärt sich für Gültigkeit der Wahl. Wegen hinterher sich zeigender formeller Mängel glaube er nicht, daß eine bereits für gültig erklärte Wahl kassirt werden könne; nur in sehr wenigen Ausnahmsfällen statuire er eine nachträgliche Umstoßung einer Wahl; unter diese Ausnahmsfälle rechne er z. B., wenn Einer hinterher als absolut unfähig sich zeige, Deputirter zu seyn, oder wenn später klar und überzeugend nachgewiesen werde, daß der Gewählte nicht aus einer reinen freien Volkswahl hervorgegangen sey. Die Formalitäten der Wahlordnung hätten nur insofern für ihn Werth, als er sie als Hülfsmittel betrachte, zu erwirken, daß eine reine Volkswahl zu Stande komme. Bei dem Abgeordneten Hundt habe er das Vertrauen, daß seine Wahl eine unverfälschte sey, darum lege er auf einen kleinen Formfehler, der hinterher sich zeige, keinen Werth,

und glaube nicht, daß der Abgeordnete Hundt Vorwürfe verdiene darüber, daß er nicht selbst auf diesen Mangel seiner Wahl aufmerksam gemacht habe, da er das Bewußtseyn in sich getragen, daß er aus dem freien Willen des Volks gewählt sey. Er (der Abgeordnete Welcker) selbst hätte Fehler der bonndorfer Wahl aus formellen Gründen anfechten können, aber da sein Gefühl ihm sage, diese Wahl sey eine Volkswahl, so habe er sich nicht für verpflichtet erachtet, sie umzustoßen. Nach diesem Grundsatz habe er auch bei andern Wahlen geurtheilt. Wo sein Gefühl ihm sage, daß eine Wahl eine freie gewesen sey, lege er auf kleine Formfehler keinen Werth.

Vogelmann: Ich stimme der Rede des Herrn Abg. v. Stockhorn bei; was aber dessen Schlußbemerkung betrifft, so habe ich seither eine andere Ansicht erhalten.

Ich gehöre rücksichtlich der bei den Wahlen des Abg. Rettig und Gastroph erhobenen Frage: ob darauf die Ungültigkeit stehe, daß bei dem Handgelübde der Handschlag nicht abgenommen worden ist? zur Minorität. Darum also konsequent beanstande ich auch heute nicht die Wahl des Abg. Hundt, bei welcher das gleiche Gebrechen vorliegt. Ob die frühere Majorität, wie Herr v. Stockhorn meint, heute ebenfalls in ihrer früheren Richtung stimmen werde, dies bezweifle ich. Denn die Rede des Herrn Abg. Welcker belehrt mich, daß da, wo keine anderen Gründe aufzufinden sind, als letzter Grund das politische Gefühl durchschlägt.

Indessen habe ich mich eigentlich nur erhoben, um die 9 Wahlmänner, welche die Petition gegen die Wahl des Abgeordneten Hundt eingereicht haben, gegen die heutigen Aeußerungen des genannten Abg. in Schutz zu nehmen und zwar deßhalb, weil alle Wahlmänner, welche seither Beschwerden gegen die Gültigkeit von Wahlen eingereicht haben, auch von diesem oder jenem Mitgliede der Kammer vertreten worden sind. Ob die fragliche Petition geimpft ist, oder nicht, das berührt mich nicht, denn hiernach hat man auch bei andern Petitionen nicht gefragt. Mir genügt es, daß die Eingabe lauter Wahrheiten enthält.

Wäre ich an der Stelle des Abg. Hundt gewesen, so hätte ich damals, als es sich um Verwerfung der Wahlen von Rettig und Gastroph handelte, offen bekannt, daß auch meine Wahl dasselbe Gebrechen trägt; ich hätte ferner nicht gegen die Wahl des Abg. Rettig gestimmt oder hätte wieder offen erklärt, daß mein Grund zur Verwerfung dieser Wahl ein anderer sey, als der, daß der Handschlag nicht abgenommen worden; ich hätte noch weniger für Beanstandung der Wahl des Abg. Gastroph gestimmt, weil dort der nicht abgenommene Handschlag als einziger Grund der Beanstandung angegeben wurde; ich wäre endlich, damals, als Gastroph sich einer nochmaligen Wahl unterwarf, diesem Beispiele gefolgt. Ueber die erwähnte Diskretion will ich nicht sprechen. Soviel ist mir aber klar, daß man es den 9 Wahlmännern, welche die Petition eingereicht haben, nicht so übel nehmen kann, daß sie sich über das Benehmen ihres Abgeordneten verwundert haben.

Schmidt würde auch nicht für Hundt's Wahl gestimmt haben, wenn er gewußt hätte, daß der Handschlag nicht abgenommen worden sey; allein er halte es für unzuläßig, später eingegangenen Petitionen mehr Folge zu geben.

Goll: Wenn der Abgeordnete Hundt am 3. Juni abwesend gewesen wäre, so würde ich seine Rechtfertigung gegen die Eingabe mehrerer Wahlmänner seines Bezirks für völlig genügend angesehen haben; da er aber damals, also 5 Tage nach der Prüfung seiner eigenen, mit demselben Gebrechen behafteten Wahl, dazu beitragen konnte, aus gleichem Grunde die Wahl zweier seiner Kollegen zu verwerfen, so befremdet es mich in der That, daß der in dem Kommissionsbericht enthaltene Gegenstand in der Kammer zur Sprache gebracht wird, weil nach den Grundsätzen des Rechts und der Ehre der Mann nicht mehr an den Berathungen dieses Hauses Theil zu nehmen befugt ist, welcher, indem auch er ohne Handschlag gewählt wurde, dennoch durch seine Mitwirkung 2 Deputirte hinausvotiren half, und somit sein eigenes Urtheil ausgesprochen hat. Aus juristischen Gründen mag der Abgeordnete Welcker über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Wahl vorbringen, was er will, mich vermag er von der von mir geäusserten Ansicht nicht abzubringen. Ich halte mich lediglich an den Abgeordneten Welcker selbst, der durch das abgegebene Votum rundweg erklärte, daß der Deputirte nicht in der Kammer bleiben könne, welcher mit Umgehung des Handschlags bei der Wahlvornahme zum Abgeordneten ernannt worden ist. Ich trage übrigens nicht auf die Beanstandung der Wahl an, sondern überlasse es dem Deputirten Hundt, nach seinem Gefühl zu handeln.

Posselt erläutert und rechtfertigt den Kommissions-Bericht.

Sander: Der Abg. Vogelmann habe dem Abg. Welcker den Vorwurf gemacht, daß er nur nach politischen Gefühlen, nicht nach rechtlichen Normen urtheile; allein er selbst habe doch auch über den Abg. Hundt nach Gefühlen geurtheilt, und wie es scheine, nach politischen Gefühlen, denn Rechtsgründe habe er keine gehört. Er vermuthe fast, daß wenn es sich hier um einen politischen Freund gehandelt hätte, er seinen politischen Gefühlen Stillschweigen geboten hätte. Daß in diesem Saale nicht immer mit gleicher Waage gewogen werde, hätten er und seine politischen Freunde früher in der Minorität erfahren. Dem Abg. Goll erwidere er, daß, wenn er dem Abg. Hundt die Regeln der Ehre vorhalte, er nicht dazu befugt sey, denn er sey nicht der erste angestellte Verwalter des Hauses über Pflicht und Ehre. Das Land werde nicht so urtheilen, wie der Abg. Goll. Mit Unrecht stelle man die Lage des Abg. Hundt in Parallele mit der der Abgg. Gastroph und Rettig; denn bei dieser Wahl seyen es noch andere Gründe gewesen, welche eine Verwerfung herbeigeführt hätten, Gründe wegen Beschränkung der Wahlfreiheit, die allein schon hingereicht hätten, die Wahl umzustoßen. Da der Abg. Hundt kein angenehmer Wahlkandidat gewesen, so habe ihm wohl auch freigestanden, zu glauben, daß die Nichtabnahme des Handschlags absichtlich gewesen sey, um eine Nullität herbeizuführen. Bei Fragen des öffentlichen Rechts solle man nicht darauf ausgehen, Paragraphen des Landrechts oder der Prozeßordnung aufzustöbern, sondern nach den in der Sache liegenden Prinzipien urtheilen. Ein solcher Grundsatz sey unter andern der, daß einmal für gültig erkannte

Wahlen nicht hintennach wieder für ungültig erklärt werden könnten; denn statuire man dies, so müßte man dann auch alle Kammerbeschlüsse für nichtig erklären, zu welchen ein solcher Deputirter mitgewirkt hätte. Er nehme nur einen Fall an, wo eine Wahl wieder umgestoßen werden könne, nämlich, wenn sich hinterher zeige, daß Bestechung angewendet worden sey. Zurückweisen müsse er den Vorwurf, als werde bei dem Abg. Hundt parteiisch gehandelt; schwerlich würde die Gegenpartei so sehr gegen ihn eifern, wenn er zu ihr gehörte. Der Redner schließt damit, daß die Lage der Abg. Gastroph und Hundt eine verschiedene gewesen sey, daß aber der Abg. Hundt ihm seine Absicht, auszutreten, erklärt habe, und daß er nur durch das Zureden seiner Freunde sich habe davon abhalten lassen. Schon des schlimmen Beispiels wegen dürfe man diese nachträglichen Wahlannullirungen nicht aufkommen lassen, da die Kammer sonst mit endlosen nachträglichen Reklamationen behelligt werden würde.

Vogelmann: Nach der letzten Erklärung des Abg. Sander über die Absicht des Abg. Hundt, auszutreten, nehme ich meine Aeußerungen gegen ihn zurück.

Goll: Ich desgleichen; doch wäre es vom Abg. Hundt schöner gewesen, wenn er in der Kammer dies erklärt hätte. Was den Abg. Sander betrifft, so ist man's an ihm gewohnt, daß er heute vertheidigt, was er gestern bekämpft hat, und umgekehrt.

Sander: Dies zu glauben, will ich dem Abg. Goll erlauben.

Platz: Zwei Fragen sind es, um welche es sich handelt: um eine Prinzipienfrage und eine spezielle, persönliche. Was die erstere betr., ob nämlich eine schon für gültig erkannte Wahl, wenn hintennach Nichtigkeitsgründe sich ergeben, annullirt werden könne, so trete ich der Ansicht des Abg. v. Stockhorn bei; nur dagegen muß ich mich verwahren, daß als solche Nichtigkeitsgründe auch politische geltend gemacht werden sollen. Der Abg. Welcker mag es mir zu Gute halten, wenn auch ich mich gegen seine Gefühlspolitik erkläre, denn entschließen wir uns einmal dazu, Gründe geltend zu machen, die nicht auf positiven Rechtsätzen, sondern subjektivem Gefühl, politischer Ansicht beruhen, so verlieren wir Grund und Boden unter uns und verlieren uns in's Reich der Willkühr, die uns zur Ungerechtigkeit, aber nicht zum Rechte führt. Nur das Gesetz bietet uns eine feste, unwandelbare Norm, wonach wir zu urtheilen haben, eine Norm, wobei jeder Partei ihr Recht widerfährt. Der Abg. Welcker will nach politischen Gefühlen über Thatsachen urtheilen; das Gefühl aber ist immer etwas Unklares, Dunkles, was in dem Rechte der Klarheit des Verstandes zu weichen hat. Der Maaßstab des politischen Gefühls ist nicht hinreichend, Thatsachen zu konstatiren, die Geschäftsordnung zu interpretiren; erlaubt man der einen Partei, nach Gefühlen zu urtheilen, so hat die andere ein gleiches Recht, und wozu soll das führen? Beiden Theilen soll gleich gemessen werden; es muß Normen geben, unter die alle analogen Fälle zu subsummiren sind; das Gefühl darf sich nicht über das Gesetz hinwegsetzen. Der Abg. Welcker sagt: Die Wahlbeherrschung sey eine Thatsache, ein Wirkliches, und wenn er auch Recht hätte, so gäbe ihm diese Thatsache doch nicht den Maaßstab, ohne Kenntniß der Spezialitäten und Lokalitäten über die Wahlen im Lande zu urtheilen. Mit der Wahlordnung in der Hand kann man alle Wahlen beurtheilen, aber mit dem Gefühl keine einzige; das Gefühl sagt dem Abg. Welcker nicht, wie und unter welchen Umständen hier und dort gewählt worden ist. Am Ende kommt dann das Gefühl dahin, daß es alle Wahlen beanstandet, die ihm nicht angenehm sind. Diese Theorie ist im Interesse keiner Partei, denn die Zeiten wechseln; darum ist's besser, auf das Recht, was zu allen Zeiten Geltung hat, seine Sache zu gründen. Was den speziellen Fall betrifft, so stimme auch ich für die Tagesordnung und bin weit entfernt, die persönliche Seite der Frage nochmals zu berühren. Nur das, meine ich, hätte der Abg. Hundt nicht thun sollen, daß er sich nicht sehr glimpflich über die Petenten ausgedrückt, die eben auch nach ihrer Ueberzeugung gehandelt haben. Er sagte, daß unter dem Schaafpelz die Wolfsklaue hervorgucke. Je nun, wir haben Andere sehr schonend behandelt, bei denen ein langes Eselsohr unter dem Löwenfell hervorgesehen hat.

Damit schloß die Diskussion und die Sitzung.

Nachtrag zum Bericht über die 14. Sitzung.

Petitionen:

1) des praktischen Arztes Dr. Brodhag in Lörrach um Vergütung für Versehung des dortigen Physikats;
2) des Altlehrers Joseph Brugger in Grünwald, Amtsbezirks Neustadt, um Verleihung eines Ruhegehaltes;
3) der Weber-, Schreiner-, Schneider- und Schuhmacherzünfte in Freiburg, ihre Gewerbsverhältnisse betreffend;
4) einer Anzahl Bürger der Stadt Freiburg, Wahrung verfassungsmäßiger Rechte in Bezug auf die Wahlmännerwahl.

In dem Bericht über die 14. öffentliche Sitzung, S. 74, ist zu lesen:

Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Der Abgeordnete Sander tadle das treue Nachschreiben der Namen im Protokoll; er hätte dieses als einen Beweis großer Gewissenhaftigkeit des Kommissärs, der das Protokoll diktire, loben sollen. Wie die Namen der Gewählten in der Gegenliste geschrieben, könne gegenüber dem Protokoll, resp. seiner Gesetzlichkeit keinen Einfluß ausüben, da diese erstere von einem der 3 ältesten Wahlmänner als Mitglied der Kommission ohne Kontrole nach eigener Leseart geschrieben und nicht besonders verlesen werde.

Die Vernichtung der Stimmzettel hat der Wahlordnung gemäß nach Eröffnung des Ergebnisses der Wahl zu geschehen; es ist nicht ausgesprochen, ob vor oder nach dem Abschluß des Protokolls.

In der Regel werden sie aber vor solchem verbrannt, damit alle Wahlmänner wissen, daß kein Mißbrauch mit solchen getrieben wird, und weil solche großentheils die Verlesung des ausgedehnten Protokolls anzuhören nicht geneigt sind.

Druck und Verlag von C. Macklot.